

Geschäftsordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, Schleswig

in der Fassung vom 06.09.1975 (SchlHAnz. Teil A S.168) und vom 15.09.1984 (SchlHAnz. Teil A S. 175), ergänzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.09.1992 (SchlHAnz. Teil A 1992 S. 220), ergänzt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.11.1994 (SchlHAnz. Teil A 1994 S. 316), ergänzt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.05.1999 (SchlHAnz. Teil A 1999 S. 166),
ergänzt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.05.2000 (SchlHAnz. Teil A S. 144), ergänzt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.05.2002 (SchlHAnz. Teil A S. 168), geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.02.2003 (SchlHAnz. Teil A 2003 S. 80), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.05.2003 (SchlHAnz. Teil A 2003 S. 176), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.05.2005 (SchlHAnz. Teil A 2005 S. 239), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.06.2008 (SchlHAnz. Teil A 2008 S. 241), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.05.2011 (SchlHAnz. Teil A 2011 S. 251), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.05.2012 (SchlHAnz. Teil A 2012 S. 359), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.06.2017 (SchlHAnz. Teil A 2017 S. 398)
geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.06.2018 (SchlHAnz. Teil A 2018 S. 258)

I. Allgemeines

§ 1 -Geschäftsjahr-

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 2 -Bekanntmachungen-

Die Bekanntmachungen sind nach dem Ermessen der Präsidentin/des Präsidenten durch Rundschreiben in Schriftform, elektronisch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder durch Veröffentlichung in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vorzunehmen.

§ 3 -Geschäftsstelle/Dienstiegel-

Am Sitz der Rechtsanwaltskammer wird eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie darf mit der Geschäftsstelle der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer verbunden sein.
Der Vorstand führt bei der Ausübung seiner Geschäfte das Dienstiegel gemäß den Vorschriften, die hierüber für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten.

II. Kammerversammlung

§ 4 - Ordentliche und außerordentliche Kammerversammlung-

(1) Die ordentliche Kammerversammlung muss jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Die Präsidentin/der Präsident muss außerordentliche Kammerversammlungen einberufen,

- a) wenn ein Zehntel der Kammermitglieder dies schriftlich beantragt und dabei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll,
- b) wenn der Vorstand dies beschließt.

(3) Der Vorstand bestimmt den Ort der Kammerversammlung, der in Schleswig-Holstein liegen muss.

(4) Die Einberufung der ordentlichen Kammerversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Einladung oder elektronisch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). In dringenden Fällen kann die Präsidentin/der Präsident die Einberufung mit einer kürzeren Frist vornehmen. Darüber, ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet das Präsidium.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 86 ff. BRAO.

§ 5 -Tagesordnung-

(1) Die Präsidentin/der Präsident bestimmt die Tagesordnung für die Versammlung. Sie ist in der Einladung (§ 4 Abs. 4) bekanntzugeben.

(2) Verhandlungsgegenstände sind auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Kammerversammlung zu setzen, wenn dies spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten beantragt und dieser Antrag von mindestens fünf Mitgliedern gestellt wird.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatterinnen/Berichterstatter zu bestimmen.

§ 6 -Öffentlichkeit-

Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich, jedoch können durch Vorstandsbeschluss Gäste eingeführt werden.

§ 7 -Beschlussfähigkeit-

(1) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes an der Versammlung teilnehmende Kammermitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste so einzutragen, dass seine Identität einwandfrei festzustellen ist.

§ 8 -Versammlungsleitung-

(1) Die Präsidentin/der Präsident leitet die Versammlung. Sie/er ernennt erforderlichenfalls die Stimmzählerinnen/die Stimmzähler aus den Reihen der anwesenden Mitglieder.

(2) Im Verhinderungsfalle wird sie/er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsidentin / Vizepräsident
Schriftführerin/Schriftführer
Schatzmeisterin/Schatzmeister

vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

§ 9
-Anträge-

Anträge, die während der Versammlung zum Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

§ 10
-Debattenordnung-

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Beratung, sie/er erteilt das Wort nach Reihenfolge der Meldung. Das Wort ist zuerst einer Antragstellerin/einem Antragsteller zu geben, nach ihr/ihm einer/einem etwaigen Berichterstatterin/Berichterstatter. In den Fällen des § 85 Abs. 2 BRAO ist einer Antragstellerin/einem Antragsteller auch nach Schluss der Erörterungen das Wort zu erteilen. Der Vorstand kann jederzeit das Wort verlangen.

(2) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden; über sie ist sofort abzustimmen, wenn die/der Vorsitzende dies verlangt auch ohne weitere Aussprache. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste erhalten nur noch die Rednerinnen/Redner, die sich bis zur Stellung des Antrages gemeldet hatten, sowie die Antragstellerin/der Antragsteller und eine etwaige Berichterstatterin/ein etwaiger Berichterstatter das Wort. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte ist die Debatte beendet; lediglich die Rednerin/der Redner, der/dem vor der Stellung des Antrages das Wort erteilt worden war, kann ihren/seinen Wortbeitrag beenden.

(3) Zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

§ 11
-Ordnung der Versammlung-

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin/einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, sie/ihn zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihr/ihm das Wort zu entziehen.

(2) Gegen die Entziehung des Wortes hat die/der Betroffene das Recht, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

§ 12
-Abstimmung-

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Abstimmung über die gestellten Anträge. Sie erfolgt durch Handheben.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann eine andere Art der Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben.

(3) Die Kammerversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

(4) Die Mitglieder können ihr Wahl- und Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(5) Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Für Vorstandswahlen gilt Abschnitt IV.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer festgestellt. Die/der Vorsitzende kann die Stimmzählerinnen/die Stimmzähler zur Zählung hinzuziehen.

§ 13
-Protokoll-

Über den Verlauf der Kammerversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die/der Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 14
-Einsichtsrecht-

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle der Kammerversammlung einzusehen.

III. Vorstand der Kammer

§ 15
-Aufgaben des Vorstandes-

Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Rechtsanwaltskammer wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung der Versammlung der Kammer vorbehalten oder der Präsidentin/dem Präsidenten zur Entscheidung übertragen sind. Das Nähere regelt § 19 dieser Geschäftsordnung.

§ 16
-Zusammensetzung-

Der Vorstand besteht aus 21 Mitgliedern. Hiervon sind zu stellen

aus der Zahl der mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Kiel ansässigen Anwältinnen/Anwälte	8
aus der Zahl der mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Lübeck ansässigen Anwältinnen/Anwälte	6
aus der Zahl der mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Flensburg ansässigen Anwältinnen/Anwälte - davon mindestens eine/einer mit dem Kanzleisitz in Schleswig -	4
aus der Zahl der mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Itzehoe ansässigen Anwältinnen/Anwälte	3

§ 17
-Beendigung und Ruhen des Vorstandsamtes, Ersatzwahl-

(1) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf seiner Wahlzeit, nicht jedoch vor dem Beginn der auf die Neuwahl folgenden Kammerversammlung.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Amt aus:

- a) wenn es nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 66 Nr. 1 und 4 BRAO angegebenen Gründen verliert;
- b) wenn es sein Amt niederlegt.

(3) Das Vorstandsamt ruht unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 4 BRAO.

(4) Die Feststellung darüber, ob eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt als Mitglied des Vorstandes nach den vorstehenden Absätzen ausscheidet oder ihr/sein Amt ruht, trifft der Vorstand.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so gilt § 39 entsprechend.

§ 18
-Präsidium-

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium. Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.

Das Präsidium besteht aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten
2. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
3. der Schriftführerin / dem Schriftführer
4. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden folgendermaßen vertreten:

- a) die Präsidentin/der Präsident durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten allgemein, bei vorübergehender Abwesenheit hat die Präsidentin/der Präsident aber die Befugnis, ihre/seine Stellvertretung einem von ihr/ihm auszuwählenden Vorstandsmitglied zu übertragen,
- b) die Schriftführerin/der Schriftführer durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten,
- c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister durch die Präsidentin/den Präsidenten.

§ 19
-Übertragung von Vorstandsaufgaben-

(1) Die Aufgaben des § 73 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BRAO kann der Vorstand im Einzelfall einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen. Darüber hinaus können innerhalb des Vorstandes zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften Abteilungen gebildet werden.

(2) Die Abteilungen bestehen entweder aus drei oder fünf oder sieben Mitgliedern.

Abteilungen, die aus drei Mitgliedern bestehen, sind mit drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit.

Abteilungen, die aus fünf Mitgliedern bestehen, sind mit drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheiden mit einer Mehrheit von drei Stimmen.

Abteilungen, die aus sieben Mitgliedern bestehen, sind mit fünf Mitgliedern beschlussfähig und entscheiden mit einer Mehrheit von vier Stimmen.

Die Abteilungen können ihre Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen.

(3) Jede Abteilung kann jederzeit die Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand herbeiführen. Der Gesamtvorstand kann jede Angelegenheit zur Beschlussfassung an sich ziehen.

§ 20
-Erledigung der Vorstandsaufgaben-

(1) Vorstandssitzungen finden in der Regel alle 6 Wochen statt.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu allen Beratungspunkten kann der Vorstand Kammermitglieder und sonstige Gäste zuziehen.

(3) Die Präsidentin/der Präsident der Rechtsanwaltskammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Sie/er muss das tun, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Gegenstandes beantragen.

(4) Der Vorstand kann zur Mitarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Entschlüssen und zur Ausschussarbeit, Mitglieder der Kammer, die ihm nicht angehören, heranziehen.

(5) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der nach Abs. 4 herangezogenen Mitglieder richtet sich nach der Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer.

§ 21

-Vorstandsbeschlüsse, Niederschrift-

(1) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Innerhalb der Vorstandssitzung können Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(2) Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der Beschlüsse fest. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen ist.

§ 22

-Verschwiegenheitspflicht-

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Bewerberinnen/Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden (§ 20 Abs. 4), und für Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Bewerberinnen/Bewerber und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern.

IV. Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes

§ 23

-Grundsatz-

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl beschließen.

§ 24

-Wahlausschuss-

(1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beruft in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zum Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden (Wahlleiterin/Wahlleiter) und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, der er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 25

-Verfahren des Wahlausschusses-

(1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreterin/Stellvertreter, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Textform ist ausreichend.

(2) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(3) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Kammermitglieder und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen.

§ 26

-Vorbereitung der Wahl-

Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er

- das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt;
- die Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind;
- den Wahlzeitraum bestimmt, wobei die Wahlzeit mindestens zwei Wochen betragen soll und mindestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung endet.

§ 27

-Wahlbekanntmachung-

(1) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Wahlzeit erlässt der Wahlausschuss eine Wahlbekanntmachung, die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unterzeichnet sein muss. Die Wahlbekanntmachung erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Anwaltsvereine schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

- a) die Wahlzeit;
- b) die Angabe, wo, wann und wie lange das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt;
- c) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden können;
- d) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Frist gem. § 30 Abs. 1 beim Wahlausschuss einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der aus den jeweiligen Landgerichtsbezirken in den Vorstand zu wählenden Mitglieder hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
- e) einen Hinweis auf den Inhalt des Wahlvorschlages und die Begrenzung des Vorschlagsrechtes gem. § 30 Abs. 4;
- f) den Hinweis auf die Mindestzahl von zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern, die den Wahlvorschlag unterzeichnen müssen und die Möglichkeit des Vorschlages durch einen Schleswig-Holsteinischen Anwaltsverein;
- g) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden;
- h) den Hinweis, dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl oder Briefwahl ausgeübt

werden kann;

i) den Hinweis auf Ort und Zeit der Stimmenauszählung.

(3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten jederzeit berichtigen.

§ 28

-Wählerverzeichnis-

(1) Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auf (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift (Zulassungskanzlei) und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Es enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist von zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auszuliegen.

(2) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss Kenntnis davon, dass das Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist, hat er das Verzeichnis entsprechend zu berichtigen.

§ 29

-Einspruch gegen das Wählerverzeichnis-

(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer und dem den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 30

-Wahlvorschläge-

(1) Wahlvorschläge sind getrennt nach Landgerichtsbezirken einzureichen. Sie müssen bis spätestens 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Das Ende der Einreichungsfrist ist auf spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Wahlzeit festzulegen.

(2) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen.

(3) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der vorgesehenen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben und eine Vorschlagende/einen Vorschlagenden benennen oder von einem Schleswig-Holsteinischen Anwaltsverein eingereicht sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen. Jedes Kammermitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; es kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen und unterstützen. Ein Anwaltsverein kann nur so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Vorstandsmitglieder in dem Landgerichtsbezirk zu wählen sind, in dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 31

-Prüfung der Wahlvorschläge-

- (1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und der Vorschlagenden/dem Vorschlagenden mitzuteilen. Die Kandidatin/der Kandidat ist zu informieren.
- (3) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern, unterteilt nach Landgerichtsbezirken. Zugelassene Wahlvorschläge werden den Kandidaten mitgeteilt.

§ 32

-Elektronische Stimmabgabe-

- (1) Jede/jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidatin/je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.
- (2) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten am Wahlportal.
- (4) Die Wahlzeit beträgt mindestens vierzehn Tage.
- (5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken.
- (6) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
- (7) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (8) Die Wählerin/der Wähler hat den für die Wahlordnung genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin/den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
- (9) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl von der zu verwendenden EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 33

-Technische Bedingungen der elektronischen Wahl-

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmengangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis aus verschiedener Serverhardware zu führen.

(7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Internet zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).

(8) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 34

-Technische Anforderungen an die elektronische Wahl-

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(4) Die Datenübertragung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 35

-Störungen der elektronischen Wahl-

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlserver, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zu-

nächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Störung im Sinne des Absatz 1 und Absatz 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zu Grunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über die Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 36
-Stimmauszählung-

(1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für den Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 37
- Wahlniederschrift -

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahlniederschrift durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- c) die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
- d) die gewählten und nicht gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 38
-Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Annahme, Amtsbeginn-

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidaten unverzüglich schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen wollen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Auf diese Folgen ist in der Information hinzuweisen.

(2) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt. In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

(3) Das Amt des gewählten Vorstandmitgliedes beginnt mit dem Anfang der auf die Wahl folgenden Kammerversammlung.

§ 39
-Ersatzmitglied-

(1) Lehnt eine Kandidatin/ein Kandidat die Wahl ab oder gilt ihre/seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die jeweils nicht gewählte Kandidatin/der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der

nächsthöheren Stimmenzahl an seine Stelle. § 38 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer später aus dem Vorstand ausscheidet.

(2) Ist keine Kandidatin/kein Kandidat vorhanden, ist bis zur nächsten ordentlichen Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 40 -Wahlanfechtung-

(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief der Anfechtenden/dem Anfechtenden und derjenigen/demjenigen mitzuteilen, deren/dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 41 -Aufbewahrung der Wahlunterlagen-

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronischen Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revisions sicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten/des Gewählten aufzubewahren.

§ 42 -Kosten der Wahl-

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Kammer. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder des Vorstandes der Kammer.

§ 43 -Durchführung der Wahl bei Briefwahl-

(1) Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses eine Briefwahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen:

(2) In Abweichung zu § 32 Abs. 2 bestehen die Wahlunterlagen aus:

- a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzlei anschrift oder Wohnanschrift enthält;
- b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer";
- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe "Wahl zum Vorstand";
- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten und deren/dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat, dass jeder Kandidatin/jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

(4) Die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte gibt seine Stimme im Fall der Briefwahl ab, indem sie/er

- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen sie/er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
- b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

(5) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

(6) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(7) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung der Absenderin/des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.

(8) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(9) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

(10) Sofern

- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
- b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
- c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(11) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(12) Sofern

- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind, oder
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
- c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
- d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist der Stimmzettel ungültig.

(13) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlages nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem

Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(14) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(15) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(16) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

V. Wahlordnung zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 191 b BRAO)

§ 44 -Grundsatz-

(1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von vier Jahren. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl (§ 191b Abs. 2 Satz 1 BRAO) beschließen.

(2) Für die Wahl gelten die Vorschriften der §§ 25, 28, 29, 34 bis 38 und 41 bis 43 sowie die Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 45 -Stimmzahl-

(1) Die auf die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer entfallende Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder gem. § 191b Abs. 1 BRAO wird dem Wahlausschuss innerhalb der ersten zwei Wochen des Wahljahres durch den Präsidenten der Kammer schriftlich bekannt gegeben.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie stimmberechtigte Vertreter zu wählen sind.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 46 -Wahlausschuss-

(1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer spätestens fünf Monate vor dem voraussichtlichen Wahltag gewählt, der Kammervorstand soll zugleich zwei Ersatzmitglieder wählen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zur Satzungsversammlung wahlberechtigt sein. Die Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden (Wahlleiterin/Wahlleiter) und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, der er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 47
-Vorbereitung der Wahl-

Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er

- das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt;
- die Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind;
- den Wahlzeitraum bestimmt.

§ 48
-Wahlbekanntmachung-

(1) Spätestens drei Monate vor dem Wahltag erlässt der Wahlausschuss eine Wahlbekanntmachung, die vom Wahlleiter unterzeichnet sein muss. Die Wahlbekanntmachung erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

- a) das Ende der Wahlfrist;
- b) die Angabe, wo, wann und wie lange das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt;
- c) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden können;
- d) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Frist gem. § 50 Abs. 1 beim Wahlausschuss einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der auf die Kammer entfallenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
- e) einen Hinweis auf den Inhalt des Wahlvorschlages und die Begrenzung des Vorschlagsrechtes gem. § 50 Abs. 3;
- f) den Hinweis auf die Mindestzahl von zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern, die den Wahlvorschlag unterzeichnen müssen;
- g) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden;
- h) den Hinweis, dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl oder Briefwahl ausgeübt werden kann;
- i) den Hinweis auf Ort und Zeit der Stimmenauszählung.

(3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.

§ 49
-Einspruch gegen das Wählerverzeichnis-

(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer und dem den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 50
-Wahlvorschläge-

(1) Wahlvorschläge müssen bis spätestens 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Das Ende der Einreichungsfrist ist auf spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Wahlfrist festzulegen.

(2) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen.

(3) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen, wobei das erstgenannte Mitglied als Vorschlagender anzusehen ist, soweit nicht ein anderes unterzeichnendes Mitglied als solcher benannt ist. Der Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben. Jedes Kammermitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; es kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen und unterstützen.

§ 51
-Prüfung der Wahlvorschläge-

(1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und den Kandidaten und Vorschlagenden mitzuteilen.

(3) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern. Zugelassene Wahlvorschläge werden den Kandidaten mitgeteilt.

§ 52
-Elektronische Stimmabgabe-

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie stimmberechtigte Mitglieder für die Satzungsversammlung für den Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 32 Abs. 2 bis 9 entsprechend.

§ 53
-Ersatzmitglied-

Lehnt eine Kandidatin/ein Kandidat ab oder gilt ihre/seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die jeweils nicht gewählte Kandidatin/der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an ihre/seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer später aus der Satzungsversammlung ausscheidet.

§ 54
-Veröffentlichung des Wahlergebnisses-

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen.

(2) Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:

a) die Gesamtzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;

- b) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
- c) die auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
- d) die Namen und die Reihenfolge der gewählten stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsversammlung.

§ 55
-Wahlanfechtung-

(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 40 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

VI. Rechnungswesen und Kammerbeiträge

§ 56
-Beiträge, Umlagen und Gebühren-

Die Beitragspflicht der Kammermitglieder bestimmt sich nach der besonderen Beitragsordnung; die Gebühren nach der besonderen Gebührenordnung.

§ 57
-Rechnungsprüfung-

(1) Das Beitrags- und Rechnungswesen der Kammer soll alljährlich von zwei oder drei Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten geprüft werden, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen sind spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Jahresversammlung alle hierfür erforderlichen Akten, Belege und Unterlagen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme vorzulegen

(2) Die Prüferinnen/Prüfer erstatten einen schriftlichen Bericht und erläutern ihn in der Kammerversammlung.

§ 58
-Schlussbestimmung, Inkrafttreten und Übergangsregelung-

Das von den Organen der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung beschlossene Satzungsrecht wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ausgefertigt und in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen verkündet.